

erght nur per E-Mail an ZIS@rtr.at

An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Tel.DW:
Fax.DW:



Wien, am 07.03.2016
ORS/SK/ho

Öffentliche Konsultation zu RVON 3/2015 (ZIS-EinmeldeV)
Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Einmeldung von
Daten an die RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten

Zum „Entwurf einer Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) über die Einmeldung von Daten an die RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten – ZIS-EinmeldeV“ nehmen die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und die ORS comm GmbH & Co KG (im Folgenden kurz als „ORS“ bezeichnet) binnen offener Frist wie folgt Stellung:

ad § 2 „Für Kommunikationslinien nutzbare Infrastrukturen“

Festgehalten werden darf, dass wir den Verordnungsentwurf dahingehend verstehen, dass der Standort (georeferenziert oder nach GIS-Koordinaten) von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen des Einmeldeverpflichteten auch dann anzugeben ist, wenn sich diese an Funkstandorten Dritter (zB im Rahmen von Co-Location) befinden. Der Standort des Dritten selbst ist jedoch nicht von der Einmeldeverpflichtung des (mitbenützenden) Einmeldeverpflichteten umfasst. Dies gilt selbstverständlich sinngemäß auch für den umgekehrten Fall, d.h. der Eigentümer des Standortes ist nicht verpflichtet, die Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen des seinen Standort mitbenützenden Dritten einzumelden.

ad § 3 „Datenumfang“

§ 3 Abs 1 sieht die Einmeldung gewisser Informationen (Mindestinformationen) über in § 2 definierten Infrastrukturen vor. Dazu ist festzuhalten, dass bereits in bestehenden öffentlichen Registern (zB Senderkataster) umfangreiche Datenbestände vorhanden sind. Seitens der ORS wird daher angeregt, in der ZIS-EinmeldeV eine Übernahme dieser bereits in öffentlich zugänglichen Registern vorhandenen Daten im Wege der Amtshilfe, beispielsweise wie folgt in einem Absatz 7 neu, vorzusehen.

„(7) Jene Einmeldeverpflichtete, dessen Datenbestände bereits aus öffentlichen Registern (wie etwa Senderkatastern) entnommen werden können, sind – im Umfang der bereits in diesen Registern vorhandenen Daten – von den Verpflichtungen der Absätze 1 bis 4 dieser Bestimmung ausgenommen.“

ad § 4 „Datenformate und Koordinatensystem“

§ 4 legt jene Daten als elektronisch verfügbar im Sinne dieser Verordnung fest, welche bei Einmeldeverpflichteten in gewissen Datenformaten vorliegen oder in eines dieser Datenformate exportiert oder konvertiert werden können.

Zudem ist den Erläuterungen zu § 4 zu entnehmen, dass Informationen dann elektronisch verfügbar sind, wenn sie in einem der genannten Datenformate vorliegen oder durch die Softwaresysteme der Einmeldeverpflichteten in eines dieser Datenformate exportiert bzw konvertiert werden können. Weiters wird in den Erläuterungen klargestellt, dass somit gegebenenfalls die Verpflichtung zum Export bereits digitalisierter Daten in eines dieser Datenformate besteht, nicht aber die Verpflichtung, Daten erst zu digitalisieren. Letzteres ist der Bestimmung unseres Erachtens in dieser Prägnanz nicht zu entnehmen.

Angeregt wird daher eine Anpassung der Bestimmung wie folgt:

*„§ 4. (1) Als elektronisch verfügbar im Sinne dieser Verordnung werden **bereits digitalisierte** Daten festgelegt, die bei Einmeldeverpflichteten nach § 1 Abs. 1 und 2 in einem der nachfolgenden Datenformate vorliegen oder **mit angemessenem Aufwand** in eines dieser Datenformate exportiert oder konvertiert werden können: [...]“*

ad § 5 „Einmelde-Portal“

Weiters ist für uns aus dem Entwurf nicht zur Gänze ersichtlich, wie eine Einmeldung formal zu erfolgen hat, wenn eine Anlage nicht hinzukommt, sondern wegfällt. Derzeit gehen wir davon aus, dass in diesem Fall wiederum eine Gesamtliste aller aktuellen und gültigen Daten ohne spezifischer Kennzeichnung veränderter Datensätze zu übermitteln ist. Angeregt wird, diesen Punkt im Handbuch gemäß § 5 Abs 4 darzustellen.

Es darf höflich um Berücksichtigung der Stellungnahme ersucht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG
ORS comm GmbH & Co KG


Mag. Michael Wagenhofer
Geschäftsführer


DI Norbert Grill
Geschäftsführer